



11.07.2019

Betrifft: Kirchstraße, Zentrumsparkplatz;
Halte- und Parkverbot (Behindertenparkplatz)
Zahl: L120.2F2-8/2019

VERORDNUNG

In Anwendung der Bestimmungen gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. d und 94d Z. 4 lit. a Straßenverkehrsordnung idgF (StVO) iVm § 60 Gemeindegesetz idgF und dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 11. Juli 2019 wird verordnet:

§ 1

Auf dem Zentrumsparkplatz in der Kirchstraße, Höhe Hnr. 2 – siehe beiliegende Planskizze - ist das Halten und Parken auf dem eingezeichneten Parkplatz verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des § 29b Abs. 4 und 5 StVO gekennzeichnet sind.

§ 2

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ und nach § 54 Abs. 5 lit. h StVO „ausgenommen gehbehinderte Personen“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Für den Gemeindevorstand:


Dr. Kurt Fischer
Bürgermeister



Ergeht an:

1. Bauhof der Marktgemeinde Lustenau, 6890 Lustenau
zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen, Anlegen des Aktenvermerkes und Übermittlung an die Sicherheitswache im Rathaus

Nachrichtlich:

1. Sicherheitswache der Marktgemeinde Lustenau
2. Gemeindeblattverwaltung im Hause
zur Kundmachung der Verordnung gem. § 32 Abs. 3 Gemeindegesetz
3. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, 6850 Dornbirn, Klaudiastr 2
zur Prüfung der Verordnung gemäß § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz
4. Polizeiinspektion Lustenau
5. Amtstafel zum Aushang
6. Rechtsabteilung im Hause

Für Bauhof:



Aktenvermerk:

Verkehrszeichen		
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch
Bodenmarkierung		
Anbringung	am/um	durch

Planskizzen:

